

# Entsorgung von Weinbergspfählen

## Vollzug des Abfall- und Bodenschutzrechts

### Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

vom 05.02.2007,

Az.: 1074 - 89 619-07

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

#### nachrichtlich:

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Ministerium für Weinbau, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor gibt die häufig nicht ordnungsgemäße Entsorgung von belasteten Althölzern aus der Landwirtschaft – insbesondere der Weinbergspfähle – Anlass zur Sorge.

#### **Hintergrund**

Hölzerne Weinbergspfähle wurden i.d.R. im erdberührten Bereich mit Teerölen imprägniert, um den Angriff von Mikroorganismen abzuwehren. Teeröle sind aufgrund der darin enthaltenen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) krebserzeugend und schwer abbaubar und dürfen deshalb gemäß Chemikalienrecht nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Beurteilung der Umweltgefährdung durch PAK ist keine deutsche „Spezialität“, sondern hat ihren Niederschlag auch in der EG-Verordnung vom 29.04.2004 über persistente organische Schadstoffe („POP-Verordnung“) gefunden.

Belastetes Altholz (AbfSchl 170204\*), häufig gemäß der Altholzverordnung auch als AIV-Holz bezeichnet, ist der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH – SAM - an-

zudienen und einer geeigneten Verbrennung (mit energetischer Nutzung) zuzuführen. Eine Auswertung der SAM belegt allerdings, dass nur sehr geringe Mengen belastetes Altholz aus der Landwirtschaft erfasst werden.

Die Verbrennung von teerölbelastetem Altholz in nicht dafür zugelassenen Anlagen kann gemäß § 326 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) geahndet werden.

Werden die teerölprägnierten Sticker vor Ort zerkleinert (die Erzeugung einer großen Oberfläche ist besonders kritisch zu werten) und vor Ort belassen, könnte der Oberboden gemäß einer Abschätzung des LUWG so hohe PAK-Gehalte aufweisen, dass dieser – wenn er beispielsweise im Zuge einer Baumaßnahme entsorgt werden sollte - als besonders überwachungsbedürftiger (gefährlicher) Abfall einzustufen wäre.<sup>1</sup> Auch der § 324a StGB (Bodenverunreinigung) kommt in Betracht. Eine maschinelle Rebrodung ohne vorherige Entfernung der teerölbelasteten Sticker kann demnach Konflikte mit dem Umweltrecht bzw. mit dem Strafrecht nach sich ziehen.

### **Einfache kostengünstige Entsorgungsmöglichkeiten für den Winzerbetrieb?**

Insbesondere aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetz wurden Altholzkraftwerke gebaut, die zu einer entsprechenden Nachfrage und damit zu sinkenden Entsorgungskosten auch für belastetes Altholz geführt haben. Für vorgebrochenes AIV-Altholz (0 – 300 mm) werden in der Fachzeitschrift „EUWID“ Entsorgungskosten zwischen 0 und 20 €/Mg (€/Tonne) genannt. Die Annahme von Weinbergspfählen beim Altholzaufbereiter scheint für ein Entgelt von ca. 50 €/Mg möglich. Dazu kommen noch die Kosten für eine Containergestellung und Abholung mit ca. 20 €/Mg.

Gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ist der/die Abfallerzeuger/in selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle zuständig. Hierbei kann der Winzerbetrieb auf die Unterstützung der in § 18 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Selbstverwaltungskörperschaften (Landwirtschaftskammern), der Kommunen und ggf. der Weinbauverwaltung hoffen. Einige Kommunen haben in vorbildlicher Weise ihre Wertstoffhöfe für die Annahme von belasteten Althölzern auch aus dem Landwirtschaftsbereich geöffnet.

Für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen (gefährlichen) Abfällen ist in Rheinland-Pfalz die SAM der zentrale Ansprechpartner. Allerdings teilte mir die SAM mit, dass ihr Informationsangebot hinsichtlich der Entsorgung von belasteten Althölzern kaum in Anspruch genommen wird. Belastetes Altholz aus der Landwirtschaft ist nicht überlassungs-, sondern andienungspflichtig. D.h. der Winzer kann sich von verschiedenen Entsorgungsbetrie-

---

<sup>1</sup> In Rheinland-Pfalz stellt derzeit der Z2-Feststoffwert der TR Boden mit einem Wert von 30 mg/kg (16 EPA-PAK) die Grenze für die Sonderabfalleigenschaft dar.

ben Angebote erstellen lassen und das günstigste auswählen, wenn die SAM diesem Entsorgungsweg zustimmt.

Liefert der Winzerbetrieb seine Weinbergspfähle direkt an einen Altholzaufbereiter, so benötigt er für seinen Transport keine abfallrechtliche Transportgenehmigung. Bei Abfallmengen kleiner 2 Mg/a greift die Kleinmengenregelung des Nachweisrechts. Zwischen 2 und 20 Mg/a kann eine „Sammelentsorgung“ genutzt werden (der Winzer kann u.U. im Auftrag des Altholzentorsorgers direkt zur Entsorgungsanlage fahren). In beiden Fällen hat der Altholzentorsorger als abfallrechtlichen Nachweis einen Übernahmeschein (Zusatz zum Rechnungsbeleg) auszustellen. Bei größeren Abfallmengen (größer 20 Mg pro Abfallart und Jahr) ist in der Nachweisverordnung ein Einzelentsorgungsnachweis vorgesehen. Für den Fall, dass an dieser Vorschrift eine sachgerechte Entsorgung in der Praxis scheitern sollte, werde ich prüfen, ob hier der Erlass einer Ausnahmeregelung sinnvoll ist.

### **Handlungsbedarf seitens der Abfallbehörden**

Sie werden als obere Abfallbehörde gebeten, die Kommunen mit Weinbaubetrieben auf die Problematik „Weinbergspfähle“ und auch auf das Informationsangebot der SAM hinzuweisen ([www.SAM-rlp.de](http://www.SAM-rlp.de), ☎ 06131/98298-59). Die mancherorts in der Landschaft anzutreffenden „wildes Anhäufungen von alten Weinbergspfählen“ sollen zeitnah einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Ggf. sind die Verwaltungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufzufordern, tätig zu werden.

Aufgrund einer Abschätzung des LUWG ist davon auszugehen, dass beim Einarbeiten von geschredderten teerölimprägnierten Weinbergspfählen in den Boden PAK-Gehalte oberhalb der Vorsorgewerte des Bodenschutzrechts zu erwarten sind. Ob und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, bedarf einer entsprechenden Bewertung.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Der Vorsorgewert nach Bodenschutzrecht beträgt für humose Böden (Humusgehalt > 8 %) 10 mg/kg PAK (EPA 16) bzw. 3 mg/kg PAK (EPA 16) für Böden mit geringen Humusgehalten (Humusgehalt ≤ 8 %). Derzeit führt das MWVLW unter Beteiligung des MUFV eine Untersuchung für die Bewertung der PAK-Umweltgefährdung durch.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass für die Rodung der Drieschen bzw. zur Bekämpfung der Schwarzfäule im besonderen Einzelfall (stark mit Brombeeren verbuschte alte Weinberge - insbesondere in Steil- und Steilstlagen) in der Vergangenheit eine oberflächige Maschinenrodung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Umweltverwaltung hingenommen wurde. Hierbei wurden die Weinbergspfähle oberflächennah abgeschnitten, während die teeröhlhaltigen Spitzen (ungeschreddert) im Boden verblieben.<sup>3</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Robert Hanel

---

<sup>3</sup> Für die endgültige Aufgabe des Weinbergs erhält der Winzer eine Rebrodungsprämie (ca. 1 €/m<sup>2</sup>), wenn er den Weinberg innerhalb von zwei Jahren nach Aufgabe desselben rodet. Lässt der Winzer diese Zeit verstreichen, so ist durch Sukzession eine Driesche entstanden. Für deren Beseitigung ist der Grundstücksbesitzer gesetzlich verpflichtet. Allerdings wird diese Rebrodung dann nicht mehr bezuschusst. Daher wird seitens des Umweltministeriums davon ausgegangen, dass die Entstehung weiterer Drieschen stark rückläufig und eine weitere Duldung der Maschinenrodung nur mehr im Ausnahmefall erforderlich sein wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Landespflege bzw. der Naturschutz ein großes Interesse an der Offenhaltung der Landschaft hat – insbesondere im Weltkulturerbe Mittelrhein.